**Verfassung von Rotary International**

**Artikel Thematik Seite**

1 Definitionen 1

2 Die Vereinigung und deren Zwecke 1

3 Ziel 1

4 Mitgliedschaft 2

5 Zentralvorstand (Board of Directors) 2

6 Amtsträger/innen 3

7 Verwaltung 3

8 Convention 3

9 Gesetzgebender Rat 4

10 Beiträge 4

11 Foundation 5

12 Titel und Abzeichen der Mitglieder 5

13 Satzung 5

14 Auslegung 5

15 Änderungen 5

**Verfassung von Rotary International**

**Artikel 1 Definitionen**

1. Zentralvorstand (Board): Der RI-Zentralvorstand (Board of Directors)

2. Club: Ein Rotary Club

3. Governor: Governor eines Distriktes von Rotary.

4. Mitglied: Ein Mitglied eines Rotary Clubs (nicht Ehrenmitglied)

5. RI: RI: Rotary International

6. Rotaract Club: Ein Club junger Erwachsener

7. Rotaracter: Ein Mitglied eines Rotaract Clubs

8. Jahr: Zwölfmonatszeitraum mit Beginn am 1. Juli

**Artikel 2 Die Vereinigung und deren Zwecke**

Rotary International ist die weltweite Vereinigung aller Rotary und Rotaract Clubs.

Der Zweck von RI ist:

(a) Rotary Clubs, Rotaract Clubs und Distrikte bei der Verfolgung von Programmen und Aktivitäten, die das Ziel von Rotary fördern, zu unterstützen;

(b) Rotary weltweit zu unterstützen, zu fördern, auszubauen und zu beaufsichtigen.

**Artikel 3 Ziel**

Das Ziel von Rotary ist die Ermutigung und Förderung des Ideals des Dienstes als Basis jedes wertvollen Tuns, insbesondere durch:

*Erstens*  Entwicklung von Freundschaften/Bekanntschaften als einer Gelegenheit für den Dienst;

*Zweitens* Hohe ethische Grundsätze im Privat- und Berufsleben, Anerkennung des

Wertes jeder nützlichen Tätigkeit sowie die Wertschätzung aller Berufe von Rotariern als Möglichkeit zum Dienst an der Gesellschaft;

*Drittens*  Anwendung des Dienstideals im Privat- und Berufsleben jedes Rotariers

sowie im Gemeindeleben;

*Viertens* Förderung der internationalen Völkerverständigung, Goodwill und des Friedens durch eine Weltgemeinschaft berufstätiger Männer und Frauen, die im Ideal des Dienstes vereint sind.

**Artikel 4 Mitgliedschaft**

**Absatz 1** – *Zusammensetzung*. Die Mitgliedschaft bei RI erfolgt in Clubs und Rotaract Clubs.

**Absatz 2** – *Zusammensetzung der Clubs*.

(a) Ein Club besteht aus volljährigen Mitgliedern:

1. die gute Charaktereigenschaften, Integrität und Führungskompetenz zeigen,

2. die einen guten Ruf im geschäftlichen, beruflichen und/oder kommunalen Leben haben und

3. die sich in ihren Heimatgemeinden und/oder weltweit engagieren wollen.

(b) Clubs haben eine ausgewogene Mitgliedschaft, in der kein Geschäftszweig, Beruf, Gemeindedienst oder eine Klassifikation dominiert.

(c) Die Satzung von RI kann außer der Aktiv- eine Ehrenmitgliedschaft in den Clubs gestatten und legt die dafür erforderlichen Voraussetzungen fest.

(d) Sofern durch den Zentralvorstand genehmigt, muss ein Rotary oder Rotaract Club den Zusatz „Club“ nicht im Namen führen, falls „Club“ im jeweiligen Land negativ besetzt ist.

**Absatz 3 –** *Zusammensetzung von Rotaract Clubs.*  Der Zentralvorstand entscheidet über die Zusammensetzung von Rotaract Clubs.

**Absatz 4** **–** *Ratifizierung der Verfassung und der Satzung*.Jeder Rotary und Rotaract Club ist an diese Verfassung und die RI-Satzung sowie alle Änderungen gebunden, soweit damit keine gesetzeswidrigen Handlungen verbunden sind.

**Absatz** **5** – *Ausnahmen*.Der Zentralvorstand kann im Rahmen eines Pilotprojekts bis zu 1.000 Clubs als Mitglieder aufnehmen bzw. die Umstrukturierung bestehender Clubs gestatten, deren Clubverfassung Bestimmungen enthält, die nicht der Verfassung, der Satzung von RI bzw. der Einheitlichen Verfassung für Rotary Clubs entsprechen. Ein Pilotprojekt darf höchstens sechs Jahre dauern. Am Ende des Pilotprojekts nehmen alle Clubs die Einheitliche Verfassung für Rotary Clubs an.

**Artikel 5 Zentralvorstand**

**Absatz 1** – *Zusammensetzung*.Der Zentralvorstand hat 19 Mitglieder, darunter der/die Präsident/in und der/die Präsident/in elect. Der/die Präsident/in ist Vorsitzende/r des Zentralvorstandes. Siebzehn Mitglieder werden gemäß den RI-Satzungsbestimmungen ausgewählt.

**Absatz 2** – *Vollmachten*.Die Verwaltung und Kontrolle der Angelegenheiten und Gelder von RI obliegt dem Zentralvorstand in Übereinstimmung mit dieser Verfassung und der Satzung von RI sowie dem Gesetz über Gemeinnützige Körperschaften im Staat Illinois von 1986 („Illinois General Not for Profit Corporation Act“) bzw. dessen Änderungen.

**Absatz 3 –** *Finanzen.* Der Zentralvorstand ist befugt, die im in Übereinstimmung mit der Satzung aufgestellten Budget festgelegten laufenden Einnahmen einschließlich solcher Beträge aus dem allgemeinem Überschuss der RI-Reserve auszugeben, die für die Erfüllung der Aufgaben von RI notwendig sind. Der Zentralvorstand legt auf der folgenden Convention sowie gegenüber dem Gesetzgebenden Rat die Gründe für jegliche Ausgaben aus der RI-Reserve dar. Der Zentralvorstand darf jedoch niemals eine Verschuldung über den Nettovermögenswert von RI hinaus zulassen.

**Absatz 4** – *Sekretär/in*.Der/die Generalsekretär/in übt das Amt des Sekretärs/der Sekretärin des Zentralvorstandes aus und hat in den Sitzungen kein Stimmrecht.

**Artikel 6 Amtsträger/innen**

**Absatz 1** – *Bezeichnungen*.Amtsträger/innen von RI sind Präsident/in (President), Präsident/in elect (President elect), Vizepräsident/in (Vice President), Schatzmeister/in (Treasurer), weitere Vorstandsmitglieder (Directors), Generalsekretär/in (General Secretary), Governor (District Governor) und Vorsitzende/r (Chair), Vorsitzende/r elect (Chair elect) sowie der/die ehrenamtliche Schatzmeister/in von RI in Großbritannien und Irland.

**Absatz 2** – *Wahl*.Die Amtsträger/innen von RI werden in Übereinstimmung mit der RI-Satzung nominiert und gewählt.

**Artikel 7 Verwaltung**

**Absatz 1 –** Rotary International in Großbritannien und Irland (Rotary International in Great Britain and Ireland, RIBI) ist eine von RI eingerichtete Gebietsverwaltung, die alle Clubs in Großbritannien, Irland, auf den Kanalinseln, in Gibraltar und auf der Isle of Man umfasst. Die Vollmachten, Zwecke und Funktionen von RIBI werden in der Verfassung von RIBI festgelegt, wie vom Gesetzgebenden Rat und durch diese Verfassung und der RI-Satzung genehmigt.

**Absatz 2 –** Die Clubs stehen unter der allgemeinen Aufsicht des Zentralvorstandes und werden im Einklang mit dieser Verfassung und der RI-Satzung verwaltet. Die direkte Aufsicht obliegt:

(a) dem Zentralvorstand,

(b) dem Governor eines Distrikts,

(c) einer anderen Position, die vom Zentralvorstand bestimmt und vom Gesetzgebenden Rat gutgeheißen wird, bzw.

(d) RIBI für Clubs in Großbritannien, Irland, auf den Kanalinseln, in Gibraltar und auf der Isle of Man.

**Absatz 3 –** Rotaract Clubs stehen unter der allgemeinen Aufsicht des Zentralvorstandes oder einer anderen Stelle, die vom Zentralvorstand bestimmt wird.

**Artikel 8 Convention**

**Absatz 1** – *Zeit und Ort*.Die RI-Convention wird während der letzten drei Monate eines jeden Rotary-Jahres abgehalten. Zeitpunkt und Ort werden vom Zentralvorstand festgelegt.

**Absatz 2** – *Außerordentliche Kongresse*.Im Notfall kann der/die Präsident/in mit Zustimmung des Zentralvorstandes außerordentliche Kongresse einberufen.

**Absatz 3 –** *Delegierte und Wahl.* Die ordnungsgemäß akkreditierten Delegierten, Bevollmächtigten und außerordentlichen Delegierten bilden die Wählerschaft der Convention.

(a) Ein Club ist zur Abgabe mindestens einer Stimme berechtigt, entweder durch ein Mitglied als Delegierte/r oder durch eine/n Bevollmächtigte/n. Ein Club mit mehr als 50 Mitgliedern erhält pro zusätzlichen 50 Mitgliedern (oder eines Großteils davon) jeweils eine weitere Stimme. Die Mitgliedschaft muss zum 31. Dezember im Jahr vor der Convention bestanden haben. Ein Club, der über mehrere Stimmen verfügt, kann mehrere Delegierte zur Convention entsenden oder eine/n Delegierte/n als Bevollmächtigte/n ernennen.

(b) Alle Amtsträger/innen und ehemaligen Präsident/innen von RI, die Mitglied eines Clubs sind, zählen als außerordentliche Delegierte.

**Absatz 4** – *Abstimmung*.Die Abstimmung erfolgt gemäß der RI-Satzung.

**Artikel 9 Gesetzgebender Rat**

**Absatz 1** – *Zweck*.Der Gesetzgebende Rat ist das legislative Gremium von RI.

**Absatz 2** – *Zeitpunkt und Ort*.Der Gesetzgebende Rat tritt einmal alle drei Jahr im April, Mai oder Juni, vorzugsweise aber im April, zusammen. Der Vorstand legt den Zeitpunkt und Ort des Treffens fest. Das Treffen findet in unmittelbarer Nähe des RI-Zentralbüros statt, sofern keine zwingenden finanziellen oder anderen Gründe für einen anderen Ort vorliegen (per Beschluss einer Zweidrittelmehrheit des gesamten Zentralvorstandes).

**Absatz 3** – *Verfahrensweise*.Der Gesetzgebende Rat berät über Vorschläge, die ihm ordnungsgemäß unterbreitet werden. Seine Beschlüsse unterliegen nur dem Einspruch der Clubs gemäß der RI-Satzung.

Die Mitgliedschaft des Gesetzgebenden Rates ist in der Satzung definiert.

**Absatz 4** – *Außerordentliche Sitzungen*.Der Zentralvorstand kann mit 90 Prozent der Stimmen des gesamten Vorstands eine außerordentliche Sitzung des Gesetzgebenden Rates einberufen. Der Zentralvorstand bestimmt Zeitpunkt und Ort der Sitzung. Es wird nur über vom Zentralvorstand eingereichte Gesetzesvorschläge beraten. Die an anderer Stelle in den Verfassungsdokumenten von RI vorgesehenen Einreichungsfristen und -verfahren finden keine Anwendung, es sei denn, dies ist zeitlich möglich. Jeder Beschluss der Sitzung unterliegt danach dem Einspruch der Clubs, wie in Absatz 3 dieses Artikels vorgesehen.

**Artikel 10 Mitgliedsbeiträge**

Jeder Club und Rotaract Club zahlt zweimal pro Jahr oder zu anderen vom Zentralvorstand festgelegten Zeitpunkten Pro-Kopf-Beiträge an RI.

**Artikel 11 Foundation**

**Absatz 1** – In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der RI-Satzung wird eine Stiftung von RI eingerichtet, die entsprechend der Satzung geführt wird.

**Absatz 2** – Alle von RI erhaltenen Spenden, Schenkungen oder Vermächtnisse in Form von Geld und Gut oder die daraus durch RI erzielten Einnahmen und Überschüsse per Beschluss der Convention gehen in den Besitz der Stiftung (Foundation) über.

**Artikel 12 Titel und Abzeichen der Mitglieder**

**Absatz 1** – *Aktive Mitglieder.* Aktive Mitglieder oder Rotarier/innen haben das Recht, das Emblem, das Abzeichen oder andere Insignien von RI zu tragen.

**Absatz 2** – *Ehrenmitglieder.* Ehrenmitglieder von Rotary haben das Recht, das Emblem, das Abzeichen oder andere Insignien von RI zu tragen.

**Absatz 3 –** *Mitglieder von* *Rotaract.* Mitglieder von Rotaract Clubs oder Rotaracter/innen haben das Recht, das Emblem, das Abzeichen oder andere Insignien von RI zu tragen.

**Artikel 13 Satzung**

Die im Einklang mit dieser Verfassung stehende Satzung legt zusätzliche Bestimmungen für den Betrieb von RI dar, die vom Gesetzgebenden Rat angenommen oder geändert werden können.

**Artikel 14 Auslegung**

In dieser Verfassung, der RI-Satzung und der Einheitlichen Verfassung für Clubs gilt Folgendes: „muss“, „hat zu“ sind pflichtgebundene Vorschriften (in der englischen Originalfassung „shall“, „is“ und „are“ als Bezeichnung vorgeschriebener Handlungen), „sollte“ oder „kann“ sind optionale Vorschriften (in der englischen Originalfassung „may“ und „should“ als Bezeichnung permissiver Handlungen). Die Begriffe „versenden“, „Sendung“, „Briefwahl“ und „Clubabstimmung“ schließen die Verwendung elektronischer Versandmöglichkeiten (E-Mail) sowie die Internet-Technologie ein, um Kosten zu sparen und die Reaktionsgeschwindigkeit zu erhöhen.

**Artikel 15 Änderungen**

Diese Verfassung kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit des Gesetzgebenden Rates geändert werden.